

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde
Boostedt, Kreis Segeberg,
für das Gelände "Kassenbarg"

I n h a l t

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf

I. Entwicklung des Planes:

Da die Wohnbevölkerung in der Gemeinde Boostedt - teils auch als Auswirkung der Garnison - ständig zunimmt, hat die Gemeindevertretung am 24.6.64 beschlossen, einen weiteren Bebauungsplan aufzustellen. Das fragliche Gelände soll als Kleinsiedlungsgebiet genutzt werden. Im Aufbauplan der Gemeinde (genehmigt mit Erlaß vom 12.6.61 - IX 34 b - 312/2 - 13.10 - des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene), der als Flächennutzungsplan weitergilt, ist das Bebauungsplangebiet entsprechend dargestellt. Die Landesplanungsbehörde hat am 22.11.1962 mitgeteilt, daß sie gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken hat.

II. Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 1, 2, 8, 9 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 aufgestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 8.2.1966 als Entwurf beschlossen worden. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 12.12.1966

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes:

Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (M 1:5000) - Anlage d - .

Durch die Ausweisung dieses Gebietes wird die organische Entwicklung des Ortes Boostedt fortgesetzt.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Boostedt wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, ist die Durchsetzung der geplanten Nutzung bzw. Inanspruchnahme entsprechend der §§ 45 ff bzw. den §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes vorgesehen.

Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage c - aufgeführt.

V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf:

Als Verkehrsflächen werden die ~~Wohnstraßen~~ Wohnstraßen A, und B und C, als Grünfläche (Kinderspielplatz) und ein Teil des Flurstücks 41/43, ausgewiesen. Sie sind im Lageplan ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht und werden, soweit sie nicht schon im Eigentum der Gemeinde stehen, von dieser übernommen. Die einzelnen Maße sind aus der Planzeichnung zu entnehmen.

VI. Kosten:

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelten Kosten entstehen:

- a) Erwerb des Grund und Bodens
für den öffentlichen Bedarf
- b) Erschließung

rd.	17.600.-	DM
rd.	99.800.-	DM

Insgesamt:


127.400.- DM

=====

Diese Kosten werden, soweit möglich, aufgrund des geltenden bzw. noch zu schaffenden Ortsrechts auf die Anlieger umgelegt.

Boostedt, den 12. 12. 66.

Die Gemeinde


Bürgermeister



Der Planverfasser:

Kreis Segeberg
Bau- und Planungsverwaltung


Oberbaurat

ÜBERSICHTSPLAN

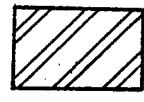
GEMEINDE BOOSTEDT

BEBAUUNGSPLAN NR. 4

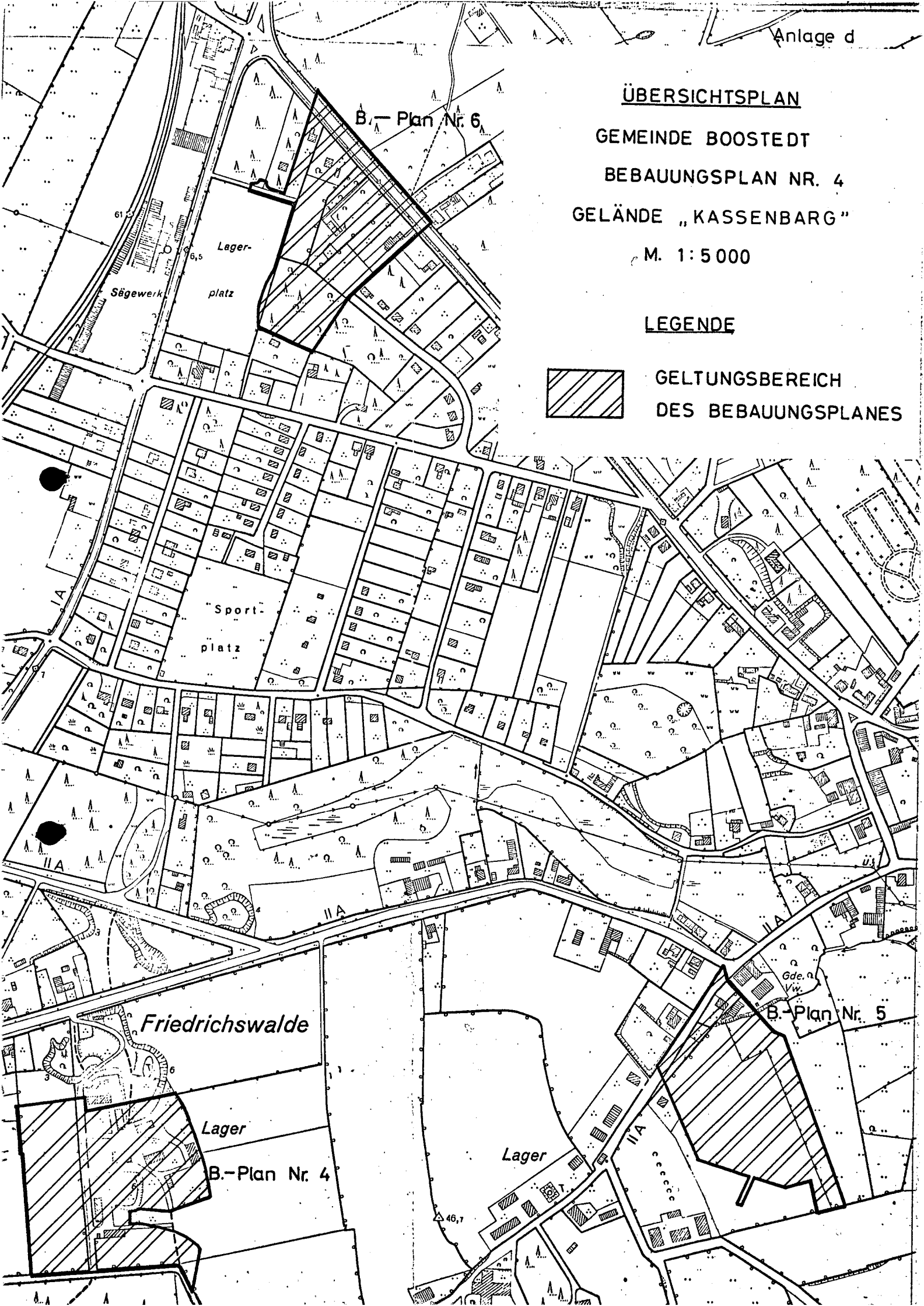
GELÄNDE „KASSENBERG“

M. 1:5000

LEGENDE



GELTUNGSBEREICH
DES BEBAUUNGSPLANES



B.-Plan Nr. 6

Lagerplatz

Sägewerk

Sportplatz

Friedrichswalde

Lager

B.-Plan Nr. 4

Lager

B.-Plan Nr. 5

46,7

61

6,5

I/A

IIA

IIA

Gde. u. Viv.